

Richtlinie zur Kartellrechtskonformität

Richtlinie zur Kartellrechtskonformität

- Die Betätigung von bayme vbm dient der Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben, insbesondere im Rahmen der durch Art. 9 Abs. 3 GG gewährleisteten Koalitionsfreiheit. Hierzu gehören u. a. die Verfolgung sozialpolitischer Ziele sowie im Falle des vbm die Gestaltung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen durch Tarifverträge. Das Handeln von bayme vbm erfolgt im Einklang mit kartellrechtlichen und anderen gesetzlichen Vorschriften.
- Bei Sitzungen, Besprechungen und Veranstaltungen wird sichergestellt, dass keine kartellrechtswidrigen Themen behandelt oder Gelegenheiten für kartellrechtswidriges Handeln geschaffen werden. Insbesondere wird darauf geachtet, dass keine Absprachen oder Abstimmungen über das Marktverhalten getroffen werden und kein Informationsaustausch über Preise oder Konditionen, Kosten, Kundenbeziehungen und unternehmerische Strategien unter den Teilnehmern stattfindet.
- Der Informations- und Meinungsaustausch in Sitzungen, Besprechungen und Veranstaltungen von bayme vbm erfolgt im Rahmen von tarifpolitischen, sozialpolitischen, arbeits- und sozialrechtlichen Fragen. Er dient insbesondere der Entwicklung von gemeinsamen Positionen, tarifpolitischen Strategien, der Vorbereitung und Durchführung von Tarifverhandlungen sowie der Umsetzung von Tarifergebnissen. bayme vbm führen Zusammenkünfte so durch, dass die Teilnahme der Unternehmen kartellrechtlich nicht zu beanstanden ist.
- bayme vbm gewährleisten dies durch die Aufstellung und rechtzeitige Versendung einer aussagekräftigen Tagesordnung, die Aufbereitung der Sitzungsunterlagen, die Sitzungsleitung, einen deutlichen Hinweis auf die Einhaltung des Kartellrechts zu Beginn einer jeden Veranstaltung sowie die korrekte Protokollierung des Sitzungsverlaufes. Wenn Sitzungsteilnehmer Zweifel an der kartellrechtlichen Zulässigkeit von Themen äußern, wird die Erörterung dieser Themen bis zur Klärung ihrer kartellrechtlichen Unbedenklichkeit zurückgestellt.
- Kartellrechtswidriges Verhalten bei Gelegenheit von Verbandsaktivitäten, das bayme vbm bekannt wird, unterbinden die Verbände unverzüglich mit allen verfügbaren Mitteln. Sofern es zu entsprechenden Vorfällen kommt, werden diese sowie die ergriffenen Gegenmaßnahmen protokolliert.

Der Hauptgeschäftsführer wird mit der Durchführung dieser Richtlinie beauftragt. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass den Mitarbeitern von bayme vbm die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben wesentlichen kartellrechtlichen Kenntnisse vermittelt werden und die an der Verbandsarbeit von bayme vbm mitwirkenden Unternehmens- und Verbandsvertreter mit den dargestellten Grundsätzen vertraut gemacht werden. Außerdem hat er die zur Vermeidung von Kartellrechtsverstößen notwendigen Verhaltensregeln aufzustellen, insbesondere für die Vorbereitung, die Leitung und Durchführung sowie die Protokollierung von Sitzungen, das Eingreifen im Falle eines wettbewerbsrechtlich bedenklichen Verlaufs einer Zusammenkunft (z. B. wegen Spontanäußerungen) und das Vorgehen im Falle kartellrechtswidrigen Verhaltens bei Gelegenheit von Verbandsaktivitäten.

Ansprechpartner

Dr. Frank Rahmstorf

Geschäftsführer, Leiter Grundsatzabteilung Recht

Telefon 089-551 78-230

frank.rahmstorf@baymevbm.de

www.baymevbm.de